

## Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen

Angesichts der Tatsache, daß in Deutschland nunmehr rund 1,9 Mio. Muslime leben, ist es notwendig, gerade auch muslimischen Mitmenschen die Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen. Politisch besteht weitgehend Einigkeit, daß eine religiöse Erziehung für die Kinder und jugendlichen muslimischen Glaubens eine der Voraussetzungen für die Integration dieser Bevölkerungsgruppe in der Gesellschaft darstellt und somit auch im öffentlichen Interesse liegt.

Daher gewinnt die Frage der Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes an deutschen Schulen als ein wichtiger Teil der Praktizierung des Glaubens immer mehr an Bedeutung. Dabei steht im Vordergrund die Überlegung, daß den muslimischen Kindern und Jugendlichen eine Erziehung zuteil wird, die ihre islamische Identität begründet und vertieft, sie auch gleichzeitig zur offenen Kommunikation mit ihrer Umwelt befähigt, und damit ein vom gegenseitigem Verständnis getragenes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit fördert.

Dieser Beitrag soll, von der derzeitigen Praxis der Bundesländer in bezug auf den Religionsunterricht ausgehend, versuchen, Möglichkeiten zur Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG zu erarbeiten und die damit verbundenen rechtlichen und pädagogischen Probleme darzulegen.

## Inhaltsverzeichnis

- [1. Derzeitige Praxis in den Bundesländern](#)
- [2. Probleme der Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes](#)
- [3. Rechtliche Probleme](#)
  - [3.1. Anspruch aus Art. 7 Abs. 3, S. 1 GG auf Religionsunterricht](#)
  - [3.2. Der Islam als Religion gemäß Art. 7 Abs. 3 GG](#)
  - [3.3. Islamische Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner des Staates](#)
    - § [3.3.1. Die islamische Religionsgemeinschaft](#)
    - § [3.3.2. Zusammenschluß mehrerer islamischer Religionsgemeinschaften](#)
  - [3.4. Vereinbarkeit der Lehren des Islam mit dem Grundgesetz](#)
    - § [3.4.1. Gleichwertigkeit von Mann und Frau](#)
    - § [3.4.2. Sonstige Vereinbarkeit des Islam mit dem Grundgesetz](#)
    - § [3.4.3. Zwischenergebnis](#)
  - [3.5. Sonstiger Religionsunterricht](#)
- [4. Pädagogische Probleme der Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes](#)
  - [4.1. Die Religionslehrer](#)
  - [4.2. Inhalt des Islamischen Religionsunterrichts](#)
  - [4.3. Unterrichtssprache des](#)
  - [4.4. Methodik des Religionsunterrichts](#)
- [5. Ergebnis](#)

---

### 1. Derzeitige Praxis in den Bundesländern

Bisher wird islamischer Religionsunterricht in keinem Bundesland als ordentliches Lehrfach erteilt. Hessen plant zur Zeit einen Religionsunterricht mit Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften. In Bayern, wie auch ähnlich in Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen wird die religiöse Unterweisung für türkische Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens im Rahmen des sog. muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts unter Verantwortung der Kultusverwaltung erteilt. In den übrigen alten Bundesländern liegt die Verantwortung für diesen Ergänzungsunterricht bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Türkei.

So begrüßenswert derartige Initiativen der Bundesländer auch sind, eine dauerhafte Lösung können sie nicht darstellen. Denn zum einen haben sie nicht die Qualifikation eines Religionsunterrichtes im grundgesetzlichen Sinne. Zum anderen werden alle nichttürkischen muslimischen Schüler von diesem Religionsunterricht systematisch ausgeschlossen. Die Bedeutung des Religionsunterrichts wird dadurch, daß es nicht als ordentliches Lehrfach erteilt wird und daher weder der normalen Notengebung unterliegt noch die entsprechende Zeugnisnote versetzungserheblich ist, sondern als zusätzliches Fach meistens nur am Rande der schulischen Ausbildung erteilt wird, herabgewürdigt.

Schließlich wird dieser Religionsunterricht ohne Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften durchgeführt.

## **2. Probleme der Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes**

Ein ordentlicher islamischer Religionsunterricht wäre die klassische Form des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts im Rahmen des Regelunterrichts. Nach einer von der Kultusministerkonferenz beauftragten Kommission Islamischer Religionsunterricht, der einen solchen Unterricht als mögliches idealtypisches Modell (Modell VII) dargestellt hat, würde dieser Unterricht nach Lehrplänen erteilt werden, die mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmt würden. Der Unterricht würde unter deutscher Schulaufsicht im Umfang von zwei Wochenstunden in deutscher Sprache durch deutsche oder ausländische muslimische Lehrer oder Geistliche mit entsprechender Lehrbefähigung und Bevollmächtigung durch die islamischen Gruppen stattfinden.

Ausgehend von diesem Modell soll hier die Möglichkeit der Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes diskutiert werden.

## **3. Rechtliche Probleme**

Bei der rechtlichen Erörterung stellt sich zunächst die Frage, ob Art. 7 Abs. 3, S. 1 überhaupt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen derartigen Religionsunterricht gibt.

### **3.1. Anspruch aus Art. 7 Abs. 3, S. 1 GG auf Religionsunterricht**

Art. 7 Abs. 3, S. 1 GG sieht vor, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach ist. Zwar gilt diese Regelung gemäß Art. 141 GG nicht für Bremen und Berlin jedoch für die anderen Länder hat Art. 7 Abs. 3 GG nach herrschender Lehre den Charakter einer institutionellen Garantie. Umstritten ist hingegen, ob Art. 7 Abs. 3 GG darüber hinaus auch für die Kinder, die Eltern und die Religionsgemeinschaften ein subjektiv-öffentliches Recht begründet.

Dafür spricht ihre Stellung im Grundrechtsteil und die Überlegung, daß, die Regeln des Grundrechtsteils im Zweifel Grundrechte begründen. Dafür spricht auch die Kompetenzabgrenzung zwischen staatlichem Aufsichtsrecht auf der einen, kirchlicher Inhaltsbestimmung und Elternrecht auf der anderen Seite und die darauf beruhende grundsätzliche Entscheidung des Grundgesetzes für eine in verfassungsrechtlicher Offenheit verwirklichte religiös - weltanschauliche Neutralität. Daraus folgt, daß sich der Grundrechtsschutz nicht nur auf die Nichtteilnahme erstreckt, sondern auch auf den Zugang zu einem i. S. d. Art. 7 Abs. 3 erteilten Religionsunterricht.

Ein subjektiv öffentliches Recht auf Erteilung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ergibt sich im übrigen für die Eltern und die Kinder schon aus Art. 2 Abs. 1 GG und für die Religionsgemeinschaften aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 19 Abs. 3 GG.

Ergänzt wird dieser verfassungsrechtliche Anspruch auf Religionsunterricht durch die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften an der Ausbildung der Lehrer, der Erteilung und erforderlichenfalls auch Entziehung der Vollmacht der Lehrtätigkeit.

### **3.2. Der Islam als Religion gemäß Art. 7 Abs. 3 GG**

Als nächstes stellt sich die Frage, ob ein islamischer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Deutschland überhaupt in Betracht kommt, da die Verfasser des Grundgesetzes bei der Schaffung des Art. 7 Abs. 3 GG wohl nur an katholischen, evangelischen und jüdischen Religionsunterricht gedacht haben.

Einerseits läßt sich schon aus dem Begriff Religionsgemeinschaften ableiten, daß die Verfasser des Grundgesetzes einen Unterricht in den Glaubenssätzen einer Religionsgemeinschaft schlechthin gemeint haben. Dasselbe Ergebnis ergibt sich andererseits aus der noch weiterreichenden Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften nach Art. 137 VII WRV, Art 140 GG. Ebenfalls dafür spricht der Grundsatz der Parität der Religionsgemeinschaften und das Prinzip der Chancengleichheit.

Es ist daher grundgesetzlich nicht ausgeschlossen, daß in den öffentlichen Schulen ein islamischer Religionsunterricht erteilt werden kann. Insofern verlangen die islamischen Gemeinden und die Erziehungsberechtigten nichts Ungewöhnliches, wenn sie für die Kinder und Jugendlichen islamischen Glaubens die Einrichtung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen fordern.

### **3.3. Islamische Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner des Staates**

Es reicht jedoch nicht aus, daß der Islam eine Religion i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG bildet, es muß auch eine Religionsgemeinschaft als Organisation vorhanden sein, mit der Staat die Grundsätze eines Religionsunterrichtes festlegen kann. Denn der weltanschaulich neutrale Staat besitzt für die Erstellung des Curriculums für den Religionsunterricht keine Kompetenz. Es ist daher zunächst zu klären, was eine Religionsgemeinschaft ist.

#### **3.3.1. Die islamische Religionsgemeinschaft**

Eine Religionsgemeinschaft i. S. d. Grundgesetzes ist ein Zusammenschluß von bestimmten Personen innerhalb eines Gebietes, das zum Geltungsbereich des GG gehört, und von einem Konsens getragen wird, der auf den Sinn menschlicher Existenz bezogen ist und wesentliche Prinzipien für die Lebensgestaltung umfaßt, auf deren Grundlage der Religionsunterricht erteilt werden kann.

Nach Art. 137 IV WRV i.V.m. Art. 140 GG genügt die Rechtsform des eingetragenen Vereins, so daß auch islamische Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus Partner des Staates bei der Durchführung eines islamischen Religionsunterrichtes sein können. Für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes nach Art. 7 Abs. 3 GG ist es auch nicht notwendig, daß der Religionsgemeinschaft die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird.

An dieser Stelle alle islamischen Gemeinschaften zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Daher soll nur der Verband der Islamischen Kulturzentren untersucht werden:

Der Verband der Islamischen Kulturzentren ist ein eingetragener Verein, dem bundesweit ca. 250 Moscheegemeinden angeschlossen sind. Die Gemeindemitglieder gehören der sunnitischen Glaubensrichtung an und richten sich in ihrem religiösen Verhalten nach der hanefitischen Rechtsschule. Damit liegt ein Zusammenschluß bestimmter Personen, innerhalb eines Gebietes, das zum Geltungsbereich des GG gehört, vor. Daß dieser Zusammenschluß sunnitisch-hanefitischer Muslime auch von einem Konsens getragen wird, der auf die menschliche Existenz bezogen ist und wesentliche Prinzipien für die Lebensgestaltung umfaßt, steht bei der Religion Islam außer Frage.

Für den Begriff der Religionsgemeinschaft empfahl die Kultusministerkonferenz noch im Jahre 1954, daß sie zwar ein bestimmtes, von anderen sich unterscheidendes religiöses Glaubensbekenntnis in eigener Organisation pflegt und betätigt. Nachdem diese Auffassung fast einhellig auf Ablehnung gestoßen ist, haben die zuständigen Länderressorts im Jahre 1962 die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz dahingehend präzisiert, daß die Religionsgesellschaft nicht ein Glaubensbekenntnis pflegen und betätigen muß, das sich von demjenigen jeder anderen Religionsgesellschaft unterscheidet. Vielmehr bedeute die Empfehlung der Kultusministerkonferenz, daß eine Religionsgemeinschaft Eigentümlichkeiten und spezielle Gegensätze in wichtigen Dingen zu anderen Religionsgesellschaften aufweisen muß, und zwar in einer Ausprägung, die zu einer eigenen Organisation führt.

Es ist somit nicht erforderlich, daß das Bekenntnis der Religionsgemeinschaft sich von dem Bekenntnis einer anderen Religionsgemeinschaft unterscheidet. Auch Gemeinschaften gleichen Bekenntnisses sind, wenn sie nur organisatorisch unterschieden werden können, jede für sich Religionsgemeinschaften.

Der Verband der Islamischen Kulturzentren braucht somit, um die Merkmale einer Religionsgemeinschaft zu erfüllen, kein Glaubensbekenntnis aufzuweisen, daß sich von anderen islamischen Gemeinschaften unterscheidet.

Darüber hinaus müssen rechtlich erfaßbare und rechtlich handlungsfähige Verbände mit Mitgliedern der gleichen islamischen Lehrmeinung als Partner des Staates vorhanden sein und über ein Mindestmaß an fester Organisation, gemeindlicher Gliederung und Repräsentanz verfügen.

Nach § 12 Nr. 4 der Satzung des Verbandes der Islamischen Kulturzentren ist der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlußgremium. Der Vorstand bestellt für jede Gemeinde einen Gemeindevorstand und ist berechtigt, diesen Gemeindevorstand bei einem Verstoß gegen die in der Satzung niedergelegten Grundsätze, insbesondere bei Verletzung des Grundgesetzes, der Gesetze oder der politischen Neutralität abzuberufen und einen neuen zu bestellen. Der Verband trägt daher die Gesamtverantwortung für alle einzelnen Gemeinden und verfügt somit über eine rechtlich erfaßbare und rechtlich handlungsfähige zentrale Repräsentanz. Daraus resultiert, daß es sich bei diesem Verband mit seinen regionalen gemeindlichen Gliederungen um eine einheitliche Religionsgemeinschaft handelt.

Darüber hinaus versteht sich der Verband gemäß § 3 Nr. 4 seiner Satzung als eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes, so daß es sich eigentlich bei diesem Verband um eine Religionsgemeinschaft handeln müßte.

Dennoch wird bislang eingewandt, daß sich der Islam nicht als Religionsgemeinschaft konstituieren könne. Es wird häufig behauptet, daß eine feste Organisationsstruktur, wie sie es Art. 137 Abs. 5 WRV erfordere, nicht der islamischen Lehre entspreche, so daß sich die islamischen Organisationen gar nicht als Religionsgemeinschaften konstituieren könnten.

Es ist zwar erstaunlich, wie den islamischen Religionsgemeinschaften hier regelrecht ein Selbstverständnis aufgedrückt wird. Die theologische Richtigkeit dieser Aussage kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn ob die Struktur der Religionsgemeinschaft des Grundgesetzes der theologischen Idealvorstellung der islamischen Gemeinschaften entspricht, ist ebenfalls dann unbeachtlich, wenn sich islamische Gemeinschaften de facto als Religionsgemeinschaften konstituiert haben, da es nur auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen kann.

Umstritten ist, ob darüber hinaus auch die Religionsgemeinschaft so formiert sein muß, daß sie dem Staat gegenüber mit materieller Verbindlichkeit Aussagen treffen kann. Ein Teil des Schrifttums bejaht dies und fordert, daß die Organe der Religionsgemeinschaft amtlich handeln.

Diese These übersieht nicht nur, daß schon eine Reihe alt- und neukorporierter Religionsgemeinschaften diese Amtlichkeit schon von ihrem Selbstverständnis her nicht erfüllen. Ein derartiges Postulat steht darüber hinaus in einem diametralen Gegensatz zum freiheitlich paritätischen Gehalt des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV und ist auch nicht dem Verfassungswortlaut zu entnehmen.

Auch wenn man hier der strengen Sichtweise folgen sollte, dürfte der Verband aufgrund des in seiner Verfassung verankerten Höchstmaßes an repräsentativer Struktur die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Da bei diesem Verband mithin sämtliche grundgesetzliche Merkmale einer Religionsgemeinschaft vorliegen und sie sich im übrigen als Religionsgemeinschaft konstituiert hat, handelt es sich bei diesem Verband um eine Religionsgemeinschaft. Ein Ansprechpartner des Staates in Fragen des Religionsunterrichtes ist somit vorhanden. Auch bei vielen Zusammenschlüssen anderer Muslime in der Bundesrepublik ist davon auszugehen, daß der religionsgemeinschaftliche Charakter außer Zweifel steht.

### **3.3.2. Zusammenschluß mehrerer islamischer Religionsgemeinschaften**

Da sich in Deutschland mittlerweile mehrere islamische Religionsgemeinschaften auf Dauer etabliert haben, kommen dem Staat für den islamischen Religionsunterricht durchaus mehrere Partner in Betracht, von denen jeder einen eigenen islamischen Religionsunterricht beanspruchen könnte. Wenn nun jede islamische Religionsgemeinschaft getrennt die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte im Hinblick auf den Religionsunterricht geltend machen würde, käme es zu einer Zersplitterung, die eine Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen erheblich erschweren würde.

Daher hat der im Jahre 1988 gegründete Spitzenverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik, Islamischer Arbeitskreis in Deutschland, am 3.11.1991 aufgrund einstimmigen Beschlusses die Projektgruppe Islamischer Unterricht einberufen und nach intensiven Vorarbeiten am 2. April 1993 beim Kultusministerium in Nordrhein-Westfalen einen Antrag zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Fach gestellt.

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage, ob ein derartiger Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften in diesem Arbeitskreis ebenfalls eine Religionsgemeinschaft darstellt, der als Ansprechpartner des Staates in Betracht kommt.

Nach heutiger Rechtsauffassung fallen auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben, unter Art. 137 Abs. 3 WRV. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Ziels gerichtet ist. Dies gilt für selbständige und unselbständige Vereinigungen, wenn und soweit ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist. Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele sein.

Der Arbeitskreis ist eine Vereinigung, die sich neben anderen vier islamischen Projekten auch mit der Frage des islamischen Religionsunterrichtes beschäftigt und sich daher mindestens die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt hat. Institutionell setzt sich der Arbeitskreis aus fast allen Organen der in der Bundesrepublik aktiven islamischen Religionsgemeinschaften zusammen.

Insoweit kann man durchaus von einer Bündelung von Religionsgemeinschaften mit gemeinsamer religiöser Überzeugung für gemeinsamen Religionsunterricht sprechen, der der Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG nicht abgesprochen werden kann. Denn der Zusammenschluß aufgrund übereinstimmender Auffassungen in religiöser Hinsicht, die sich durch Bezeugung nach außen kundgibt, ist als Essenz einer Religionsgemeinschaft gewahrt.

### **3.4. Vereinbarkeit der Lehren des Islam mit dem Grundgesetz**

Die größten Bedenken im Rahmen der Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes wirft die Frage auf, inwieweit die Lehren des Islam mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind. Hier auf alle bestehenden Vorurteile und Fehlinformationen einzugehen, wurde bedeuten, einen zweiten Beitrag zu schreiben. Daher soll an dieser Stelle lediglich über das Vorurteil, daß Mann und Frau im Islam nicht gleichwertig seien, Stellung genommen und ansonsten an die sachliche Literatur verwiesen werden.

#### **3.4.1. Gleichwertigkeit von Mann und Frau**

Die Behauptung, daß der Mann im Islam über der Frau stehe, stimmt mit der islamischen Lehre nicht überein. Der Grund dieses Vorurteils liegt nicht zuletzt in der vielfach falsch übersetzten Sure 4, Vers 34 daß Männer über den Frauen stehen. Die richtige Übersetzung lautet: die Männer sind verantwortlich für die Frauen (verantwortlich für sämtliche Lebensbelange der Frau: standesgemäßen Lebensunterhalt, Kleider, Wohnung usw. Die Verantwortung wird sodann begründet:) Dadurch, daß Gott die einen von ihnen den anderen gegenüber mit Vorzügen ausgestattet hat, und dadurch, daß die Männer von ihrem Vermögen für die nafaqa (= Lebensbelange) der Frau aufkommen.

Auch wenn eine weitverbreitete Realität in den islamischen Gesellschaften eine Minderwertigkeit der Frau zu bestätigen vermag, in den Lehren des Islam gibt es keinen Wertunterschied zwischen Mann und Frau. Wäre eine derartige Minderwertigkeit vorhanden, wäre es unmöglich, daß die Frau als Richterin über Männer richten könnte. Nach der überwiegenden Auffassung der hanefitischen Gelehrten können nämlich Frauen bis auf die Strafsachen in jeder Gerichtssache zu Richtern ernannt werden. Nach Auffassung von Cerir et-Taberi können Frauen ausnahmslos bei allen Angelegenheiten zu Richtern ernannt werden.

### **3.4.2. Sonstige Vereinbarkeit des Islam mit dem Grundgesetz**

Eine weitere Überprüfung der Vereinbarkeit des Grundgesetzes mit den Inhalten des Islam kann jedenfalls dann außer Betracht bleiben, wenn der in Deutschland lebender Muslim schon aufgrund seiner Religion zur Loyalität zu der dortigen Rechtsordnung aufgerufen ist. Denn bei einer Bewertung von islamischen Aussagen kommt es entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um unveräußerliche Bestandteile des islamischen Glaubens und der auf ihm beruhenden Lebensführung der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland handelt.

In Betracht kommt insbesondere die islamische Rechtsfigur des Müstemen. Der Müstemen ist ein Muslim, der ein nicht-islamisches Land bereist oder dort seinen ständigen Aufenthalt hat, den staatlichen Schutz seines Aufenthaltslandes genießt und sich im Rahmen der dortigen Rechtsordnung frei bewegen kann. Der Nicht-Muslim, der ein islamisches Land bereist oder dort seinen ständigen Aufenthalt hat sowie den staatlichen Schutz genießt, wurde in der islamischen Terminologie ebenfalls als Müstemen bezeichnet.

Solange das Aufenthaltsland das Leben und Eigentum dieser Müstemen vor Übergriffen schützt, ist der Müstemen nicht nur angehalten, das Leben und das Eigentum der dort Lebenden zu achten, er ist darüber hinaus auch verpflichtet, die gesamte Rechtsordnung des nicht-islamischen Staates zu respektieren.

Denn mit dem Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung verpflichtet sich der Müstemen auch in religiöser Hinsicht, in keiner Weise gegen die dort geltende Rechtsordnung zuwiderzuhandeln. Ein derartiger Verstoß wäre nämlich eine Verletzung des aus der Schutzgewährung abgeleiteten gegenseitigen Vertragsverhältnisses.

Dieser Status des Müstemen trifft auch auf die in Deutschland lebenden Muslime zu, so daß sie an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsordnung auch in religiöser Hinsicht gebunden sind. Da somit der in Deutschland lebender Muslim schon aufgrund seiner Religion zur Loyalität zu der dortigen Rechtsordnung aufgerufen ist, kann eine weitere Überprüfung der Vereinbarkeit des Grundgesetzes mit den Inhalten des Islam außer Betracht bleiben.

Obwohl diese islamische Auffassung sehr klar und deutlich ist und die meisten islamischen Religionsgemeinschaften sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands mehrmals öffentlich bekannt haben, ertönen immer noch Stimmen, die diesen Religionsgemeinschaften ihre Loyalität zum Grundgesetz absprechen wollen. Äußerungen, die suggerieren, daß von diesen Religionsgemeinschaften die innere Sicherheit oder gar eine Bedrohung des demokratischen Rechtsstaates ausginge, erscheinen deshalb geradezu absurd.

Nicht zuletzt wegen der Defensivsituation der islamischen Religionsgemeinschaften sind medienwirksame Pauschalurteile weiterhin sogar in Literatur zu finden, die sich wissenschaftlich-seriös gibt. Aufgrund solcher unkritischer Übernahme unzulänglicher journalistischer Recherchen wird besonders deutlich, wie desolat die Forschung über die Präsenz des Islam in Deutschland ist.

### **3.4.3. Zwischenergebnis**

Somit steht fest, daß auch ein Gremium von islamischen Religionsgemeinschaften, namentlich der Islamische Arbeitskreis in Deutschland ein Ansprechpartner des Staates in Sachen islamischer Religionsunterricht ist und daß ein islamischer Religionsunterricht im Rahmen der grundgesetzlichen Wertordnung stattfinden kann.

### **3.5. Sonstiger Religionsunterricht**

Darüber hinaus besteht auch ein grundgesetzlicher Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis, wenn für einen entsprechenden Religionsunterricht eine im Grundgesetz nicht festgelegte Mindestzahl von Schülern vorhanden ist. Dieser Anspruch auf Religionsunterricht steht den Schülern und Eltern wie auch den Religionsgemeinschaften zu.

In mehreren Bundesländern besteht die landesgesetzliche Verpflichtung, bei Erreichen einer Mindestzahl von Schülern Religionsunterricht einzurichten. Diese Mindestzahl beträgt in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen 12 Schüler an einer Schule, in Baden-Württemberg und Hessen 8 Schüler an einer Schule und im Saarland 5 Schüler an einer Schule. Sind diese Mindestzahlen der Anhänger eines Bekenntnisses in einer Schule erreicht, gilt auch für diesen Religionsunterricht die Garantie des Art. 7 Abs. 3 GG.

In den Bundesländern, in denen eine landesgesetzliche Regelung fehlt, ist der Rechtsanspruch dem Grunde nach aus Art. 7 Abs. 3 GG abzuleiten. Was die erforderliche Mindestschülerzahl anbelangt, so sind die erwähnten landesgesetzlichen Regelungen als beispielhafte Konkretisierungen eines gegebenen Rechtsanspruchs zu werten.

## **4. Pädagogische Probleme der Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes**

Bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in den Bundesländern bestehen auch erhebliche pädagogische Probleme.

### **4.1. Die Religionslehrer**

Die von der Kultusministerkonferenz beauftragte Kommission Islamischer Religionsunterricht, schlägt in seinem Modell VII vor (s.o.), daß der islamische Religionsunterricht durch deutsche oder ausländische muslimische Lehrer oder Geistliche mit entsprechender Lehrbefähigung und Bevollmächtigung durch die islamischen Religionsgemeinschaften in Gruppen stattfinden soll. Die Umsetzung dieses idealtypischen Modells wirft in pädagogischer Hinsicht erhebliche Probleme auf.

Auch wenn in den größeren Städten türkische Lehrer islamischen Glaubens als Angestellte im deutschen Schuldienst tätig sind, stellt sich doch die Frage der Lehrbefähigung dieser Personen. Viele der Personen, die zur Zeit religiöse Unterweisungen geben, dürften kaum die für die Erteilung des Religionsunterrichts notwendigen fachlichen, pädagogischen und theologischen Voraussetzungen erfüllen.

Obwohl es Aufgabe des Staates ist, Einrichtungen zu schaffen, an denen die Lehrer für den Religionsunterricht ausgebildet werden, gibt es für den islamischen Religionsunterricht in der Bundesrepublik keine entsprechenden islamisch besetzten Lehrstühle.

Daher müßten zumindest für eine Übergangszeit besondere Lösungen gefunden werden, die auch schon für den christlichen Religionsunterricht gefunden worden sind, wenn man den islamischen Religionsunterricht nicht an der Lehrerfrage scheitern lassen will. In Frage kommen insbesondere Gestellungsverträge analog zu der Praxis des christlichen Religionsunterrichts, wonach die islamischen Religionsgemeinschaften gegen eine finanzielle Entschädigung durch den Staat Geistliche, Katecheten, oder pädagogische Assistenten zur Durchführung des Unterrichts bereitstellen.



Angesichts dieser Lage bleibt abzuwarten, ob das Kultusministerium NRW sich mit dem Islamischen Arbeitskreis in Deutschland auf ein Gesamtkonzept verständigen kann, der u. a. die Ausbildung der Lehrer und ein islamisches Curriculum umfaßt und von einem Konsens der Mehrheit der islamischen Religionsgemeinschaften getragen wird.

#### **4.2. Inhalt des Islamischen Religionsunterrichts**

Die von der Kultusministerkonferenz beauftragte Kommission Islamischer Religionsunterricht sieht in seinem Modell VII vor, daß der islamische Religionsunterricht nach Lehrplänen erteilt wird, die mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmt werden. Bei den Verhandlungen zwischen dem Arbeitskreis und dem Kultusministerium NRW hat es sich gezeigt, daß dieses Modell VII im Interesse der islamischen Religionsgemeinschaften und im Interesse des Staates liegt.

Mit dieser Zusammenarbeit und der inhaltlichen Abstimmung werden schließlich auch solche Bedenken ausgeräumt, die im Hinblick auf die Inhalte eines islamischen Religionsunterrichtes im Rahmen der Koran-Kurse erhoben wurden. Eine derartige Abstimmung ist nämlich ein Garant dafür, daß der islamische Religionsunterricht die staatlich normierten Bildungsziele fördern wird.

#### **4.3. Unterrichtssprache des Religionsunterrichts**

Da die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach nach den landesrechtlichen Bestimmungen Einfluß auf Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen hat, muß der Unterricht auch konsequenterweise in deutscher Sprache abgehalten werden. Auch Modell VII der Kommission für islamischen Religionsunterricht und der Islamische Arbeitskreis sieht einen islamischen Unterricht in deutscher Sprache vor. Für die Unterrichtssprache Deutsch spricht darüber hinaus auch die Tatsache, daß in Deutschland nicht nur türkische Muslime, sondern auch Muslime aus Pakistan, Iran, dem ehemaligen Jugoslawien, Marokko usw. leben.

#### **4.4. Methodik des Religionsunterrichts**

Auch die Lehrmethode gehört zu den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften, nach der der Religionsunterricht zu erteilen ist, da sie in der Regel mit dem Lehrstoff untrennbar verbunden ist.

Kritik resultiert hier insbesondere aus den Vorwürfen, daß in den Koran-Kursen angeblich eine strenge Disziplin unter Anwendung von körperlicher Züchtigung erzwungen werde und daher pädagogisch nicht zu verantworten sei. Es sei hier jedoch angemerkt, daß die islamische Lehrmethode keineswegs eine unter Anwendung körperlicher Züchtigung erzwungene Disziplin vorsieht. In der einschlägigen islamischen Literatur ist vom Gegenteil die Rede: Der Lehrer sei geradezu verpflichtet, den Unterricht in einer Atmosphäre der Liebe und Güte zu erteilen.

Es ist aber in diesem Religionsunterricht ein Auswendiglernen bestimmter kleiner Suren unumgänglich, da ihre Rezitation bspw. in den Gebeten eine Grundvoraussetzung der Gültigkeit der Gebete darstellt und daher zum Kernbereich der religiösen Erziehung gehört.

## 5. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß für den Staat der für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG erforderliche Ansprechpartner zur Verfügung steht, so daß der Staat nunmehr die Möglichkeit und die verfassungsmäßige Verpflichtung hat, einen islamischen Religionsunterricht in Deutschland einzuführen. Dieser Beitrag versuchte auch aufzuzeigen, daß eine dauerhafte Integration der in Deutschland lebenden islamischen Minderheit, wenn sie eine Chance haben soll, ein Entgegenkommen beider Seiten erfordert.

Verfasser: Ibrahim Çavdar, Verband der Islamischen Kulturzentren e. V, Vogelsanger Str. 290, 50825 Köln

Nach dem Verfassen dieser Arbeit im Jahre 1993 haben sich Veränderungen ergeben, auf die nachfolgend eingegangen werden soll:

1. Der Verband der Islamischen Kulturzentren wurde am 12.08.1994 durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Religionsgemeinschaft im Rahmen des Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 anerkannt.
2. Der Islamische Arbeitskreis in Deutschland wurde im Jahre 1994 umbenannt zum Zentralrat der Muslime in Deutschland. Weitergehende Informationen über den Zentralrat können im Internet unter [www.Islam.de](http://www.Islam.de) abgerufen werden.
3. Nach der Ablehnung des Antrages des Zentralrates der Muslime in Deutschland durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wurde Ende 1998 Klage erhoben.